



**Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten
gemäß Artikel 38 Unionszollkodex**

1. Bewilligungsinhaber - D.E. 3/1 - (Name, Anschrift) AEB SE Sigmaringer Str. 109 DE-70567 Stuttgart	Bewilligungsnummer - D.E. 1/6 - DE AEOS 101345	gültig ab - D.E. 4/6 - 05.03.2010
Ständige Niederlassung - D.E. IV/8. -	A. Bewilligungshauptzollamt - D.E. 1/7 - Hauptzollamt Stuttgart Hackstr. 85 70190 Stuttgart	
EORI-Nummer - D.E. 3/2 - DE 3182894	Ort, Datum, Geschäftszeichen - D.E. 4/1 und D.E. 4/2 - Stuttgart, 19.02.10 Z 0520 AEO/B -- DE AEOS 101345	
2. Art der Bewilligung - D.E. 1/1 - Code AEOS - Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - Sicherheit		
3. Allgemeine Bemerkungen - D.E. 6/3 - Jede Änderung der in Ihrem Antrag angegebenen oder sonst für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse sind dem Bewilligungshauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.		
Rechtsbehelfsbelehrung Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem unten genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe (§ 4 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 VwZG). Hauptzollamt Stuttgart Hackstr. 85 70190 Stuttgart poststelle.hza-stuttgart@zoll.bund.de		
Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und trägt gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus diesem Grund keine Unterschrift.		